



Richtraumprogramm

für Schulanlagen der Volksschule

Definition von Raum und Baustandards

Anhang 1

Inhaltsverzeichnis

A	Geltungsbereich und Zweck	3
B	Schulische Anforderungen an Bauten und Anlagen	3
	1. Schulorganisatorische und pädagogische Tendenzen	3
	2. Wirtschaftliche Anforderungen	4
	3. Raumnutzungsaspekte	4
C	Bauliche Anforderungen an Bauten und Anlagen	5
	1. Allgemeines	5
	2. Anforderungen an Schulräume	5
	- Unterrichtsräume	5
	- Infrastrukturräume	7
	3. Aussenanlagen	7
	4. Sportanlagen	7
	5. Planungsgrundlagen	8
D	Richtraumprogramm	8
	1. Kindergartenstufe	8
	2. Primarstufe	9
	3. Sekundarstufe I	10
	4. Sporthallen/Sportanlagen	11

A Geltungsbereich und Zweck

Gestützt auf § 23 Verordnung über die Volksschulen vom 19. Oktober 2005 erlässt der Regierungsrat Vorschriften über den Bau und die Ausstattung der Schulanlagen (Richtraumprogramm). Das Richtraumprogramm gilt für Bauvorhaben im Bereich der Volksschule. Für Sonderschulen gelten spezielle Anforderungen. Für private Volksschulen gelten die Weisungen zur Führung von Privatschulen, das Richtraumprogramm ist wegweisend (vgl. § 4b Weisungen zur Führung von Privatschulen, SRSZ 618.111).

Das Richtraumprogramm legt die Anforderungen für zweckmässige Bauten und Anlagen der Schulträger fest, die dem zeitgemässen Unterricht in oben genanntem Geltungsbereich dienen. Das Richtraumprogramm bildet die wichtigste Grundlage zum Planen von Schulbauten für die Volksschule und ist Grundlage für die Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen.

Das Richtraumprogramm dient den Schulträgern und den planenden Fachleuten als Richtlinie und Arbeitshilfe beim Erstellen ihres individuellen Bauvorhabens. Die Umsetzung der schulischen Anforderungen in eine bauliche Gestaltung ist eine architektonische Aufgabe, die jedoch in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Pädagogische Fachpersonen, Bau fachleute und Behörden) anzugehen ist. Ziel des Richtraumprogramms ist die Qualitätssicherung durch Vorgabe von Mindeststandards und Richtwerten.

Vom Richtraumprogramm kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn die Durchsetzung der Vorschriften aufgrund der bestehenden Verhältnissen als unverhältnismässig erscheint. Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet darüber im Einzelfall.

B Schulische Anforderung an Bauten und Anlagen

Schulische Anforderungen leiten sich aus den Rechtsgrundlagen sowie den zeitgemässen, pädagogischen und lerntheoretischen Erkenntnissen und Unterrichtskonzepten des Lehrpersonals ab. Daraus ergeben sich pädagogische und schulorganisatorische Bedürfnisse. Aber auch die Veränderungen des Berufsbildes von Lehrpersonen und aktuellen gesellschaftlichen Erwartungen an die Schule sind bei der baulichen Gestaltung zu berücksichtigen.

1. Schulorganisatorische und pädagogische Tendenzen

Die Schule ist ein Lern- und Aufenthaltsort, der unter anderem auch Gemeinsinn und Selbstverantwortung fördern soll. Die Präsenz der Lehrpersonen und anderer Akteure im Schulhaus hat zugenommen (neues Arbeitszeitverständnis, im Schulhaus findet nicht nur Unterricht statt, sondern auch Vor- und Nachbetreuung, Mittagstisch, Hausaufgabenhilfen, etc). Kinder bzw. Jugendliche sowie Lehr- und Betreuungspersonal benötigen Raumbereiche mit unterschiedlicher Bestimmung (Lern- und Begegnungsorte). Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Voraussetzungen persönlicher, sozialer und kultureller Art mit. Die Schule reagiert darauf mit einem vielfältigen Lernangebot, welches kognitive, musische, kreative, handwerkliche und sportliche Fähigkeiten fördert. Entsprechend vielfältig sind die Arbeitsweisen: Vieles wird in Gruppen erarbeitet, selbst entdeckt, mit individuellen Aufgabenstellungen angegangen, durch Medienzugriffe vertieft. Räume und Zimmer werden durch dieses vielseitige Arbeiten immer wieder verändert. Wertvolle Räume als erzieherisches Signal sind bedeutsam (Raum, Licht, Farben).

Verwirklichung guter Schulen und wirksamen Unterrichts und insbesondere die Bewältigung spürbarer gewordener Heterogenität, stellen Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung des Arbeitsplatzes Schule.

Schulen sind ausserhalb der Schulzeit Freizeit-, Begegnungs- und Kulturzentrum eines Gemeinwesens.

2. Wirtschaftliche Anforderungen

Die Schule als Ort des vielfältigen Lernens, der Zusammenarbeit, des Aufenthaltes und der Begegnung bestimmen einerseits das Angebot an Räumen und Umgebung, andererseits auch die Nutzung. Anzustreben sind eine verdichtete und multifunktionale Nutzung der Schulräume.

3. Raumnutzungsaspekte

3.1. Lern- und Begegnungsort

Neben Raumangeboten, die dem ordentlichen Schulbetrieb zugeordnet sind, werden individuelle Rückzugsorte notwendig. Die unterrichtsfreie Zeit kann bei Bedarf entsprechende Räume erfordern, z.B. für Mittagstisch, Vor- und Nachbetreuung, Hausaufgabenhilfe.

3.2. Lehrplan, Lektionentafel, Lehrmittel

Inhalt und Zeit des Unterrichts führen zu Raumanforderungen in Form von Klassenzimmern, lehrplanbedingt aber auch zu verschiedenen Fachräumen wie Werkstatt, Naturlehrzimmer, Musikzimmer, Küchen etc.. Zum Unterrichten stehen Lehrmittel und vielfältige Ausstattungen zur Verfügung. Dies führt zu besonderem Platzbedarf für Materialsammlungen aller Art und für Vorbereitungsräume. Der Einsatz elektronischer Hilfsmittel erfordert die notwendigen Anschlüsse und Ausstattungen in allen Unterrichts- und Gruppenräumen (Access Point zwecks Internetnutzung).

3.3. Lernen und Lehren in vielfältiger Weise

Die Lehrpersonen sind frei in der Wahl der Unterrichtsgestaltung sowie der Lehr- und Lernformen. Vor dem Hintergrund der Methodenvielfalt ist ein variables Arrangement des Lernraumes anzustreben, in dem ganze oder halbe Klassen, in verschiedene Gruppen unterrichtet werden oder Schülerinnen und Schüler in Leseecken, am PC individuell lernen können. Dementsprechend ist auch die Wahl des Schulzimmermobiliars zu treffen. Für einzelne Lernformen wird der an das Klassenzimmer angrenzende Raum einbezogen wie Gruppenraum, Korridor, Bibliothek etc.

3.4. Besondere Lernangebote

Neben der integrativen Förderung und integrierten Sonderschulung gibt es besondere Klassen für die Einschulung von Fremdsprachigen sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Zudem gibt es auch Ateliers für besonders begabte Schülerinnen und Schüler. Neben einem logopädischen Dienst bieten einzelne Schulträger auch Psychomotoriktherapie und ein Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit an. Diese Angebote können spezifische, räumliche Anforderungen bedingen.

3.5. Organisation des Schulbetriebs

Geleitete Schulen benötigen Raum (Büro für Schulleitung, Lehrpersonen und Konferenzraum). Es arbeiten zunehmend Spezialistinnen und Spezialisten als notwendige Teile des Schulbetriebs an der Schule. Besprechungsbedürfnisse haben zugenommen und sind in verschiedenerelei Hinsicht wichtig geworden.

C Bauliche Anforderungen an Bauten und Anlagen

1. Allgemeines

- 1.1. Schulanlagen sind in einfacher und nachhaltiger Bauart auszuführen.
- 1.2. Die Standortwahl ist auszurichten auf eine gute Erreichbarkeit, Freiheit für Konzeptänderungen, Etappierbarkeit, Raumerweiterungen und Wirtschaftlichkeit. Mit der Standortwahl sind bestehende Schulanlagen unter Berücksichtigung der Richtplanung/Zonenplanentwicklung der Gemeinde/des Bezirks einzubeziehen. Die Schulträger berücksichtigen im Rahmen der Planung künftige Schulstandorte und sichern diese.

Die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg steht im Vordergrund. Anzustreben sind zudem eine geringe Lärmbelastung sowie eine abgas- und staubfreie Umgebung. Die Nähe emissionsstarker Betriebe und Anlagen ist zu meiden.

- 1.3. Schulanlagen sollen vielfältig genutzt werden können. Neben dem Unterricht sollen sie Kursen, Ausstellungen etc. dienen. Wo die Verhältnisse es erlauben und der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird, sollen sie kombiniert werden mit Sport-/Grünanlagen, Gemeindesaal (Sporthalle/Mehrwecksaal), Bibliothek (Gemeinde-/Schulbibliothek) oder anderen, kompatiblen Einrichtungen. Bei der Planung sind die entsprechenden Institutionen und Vereine einzubeziehen. Die Haupteinschliessung und die innere Erschliessung der Schulanlage sind auf die Umsetzung dieser ausserschulischen Nutzungen auszurichten. Schulfremde Gebäudeteile und Räume sind getrennt zu erschliessen.
- 1.4. Raumprogramm, Gebäudekonzept und Ausbaustandard sollen, wo notwendig unter Berücksichtigung von bestehenden Räumlichkeiten, auf das Notwendige beschränkt werden. Mit den Eingangshallen und Erschliessungsbereichen (Infrastrukturflächen) ist sparsam umzugehen. Es ist auf eine einfache Gebäudestruktur zu achten. Es sind bewährte und kostengünstige Bausysteme, Konstruktionen (mit guter Zugänglichkeit von haustechnischen Anlagen und Verteilsystemen), Betriebseinrichtungen zu planen und Materialien zu wählen, die den Kriterien der Nachhaltigkeit und Ökologie genügen. Grundsätzlich haben die Bauten die Anforderungen des Leitbildes Nachhaltiges Bauen des Kantons zu erfüllen.
- 1.5. Alle Schulanlagen sind behindertengerecht zu erschliessen und auszugestalten. Das Behindertengleichstellungsgesetz und die Behindertengleichstellungsverordnung sowie die Norm 500:2009/SN 521 500 „Hindernisfreie Bauten“ sind bei Neu-, Um- und Anbauten sowie bei Gesamtsanierungen zu beachten. Behindertengerecht auszugestalten sind die Zugangswege zu allen Gebäuden und zu den Aussenportanlagen, die Hauseingänge, Hallen, Erschliessungsbereiche und die für den Unterricht vorgesehenen Schul- und Infrastrukturräume. Pro Gebäudetrakt ist mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage einzurichten sowie ein IV-Parkplatz vorzusehen.
- 1.6. Gemäss § 8 Energiegesetz (SRSZ 420.100), müssen Bauten für öffentliche Aufgaben, welche durch den Kanton subventioniert werden, dem Leitbild Nachhaltiges Bauen entsprechen.
- 1.7. Schulanlagen sind mit künstlerischem Schmuck auszustatten. Die Kunst- und Bauinstallationen können sowohl in den Innen- wie in den Aussenräumen und -Anlagen geplant und realisiert werden.

2. Anforderungen an Schulräume (Mindestanforderungen)

Unterrichtsräume

- 2.1. Unterrichtsräume haben in der Regel eine Bodenfläche von 3.4 m² und einen Rauminhalt von 10.2 m³ pro Schülerin und Schüler aufzuweisen, was einer Raumfläche von 75 m² entspricht. Generell sind die Schulräume mit einer lichten Raumhöhe von 3 m zu planen. Dies gilt auch für Kindergartenräume. Die Bodenfläche für Schulräume soll eine dem Quadrat angenäherte Rechteckform aufweisen. Die maximale Raumtiefe bei einseitiger Belichtung für Unterrichtsräume (einschliesslich Schränke) soll nicht mehr als 7.5 m betragen. Bei grösseren Raumtiefen sind zusätzliche natürliche Lichtquellen vorzusehen oder die Raumhöhen und/oder die Fensterflächen entsprechend anzupassen.
- 2.2. Die Fensterflächen der Schulräume, gemessen über Tischhöhe (80 cm ab Boden), hat 20% der Bodenfläche zu betragen. Die Klassenzimmer erhalten, wenn möglich, die Hauptbelichtung von Ost/Süd/West. Für Werkräume, Handarbeitsräume, Räume für den Koch- und Hauswirtschaftsunterricht, IT-Räume, Zeichnen, Bibliothek und Musik ist eine Nordorientierung unproblematisch, teilweise erwünscht. Sämtliche Schulräume müssen einwandfrei gelüftet werden können. Genügend Frischluft ist auch in den Nebenräumen und in den Erschliessungsbereichen vorzusehen. Die Räume/Fensterflächen sind mit einem ausreichenden Wärmeschutz/Sonnenschutz zu versehen. Eine Verdunklungsmöglichkeit ist vorzusehen.
- 2.3. Die mittlere Nennbeleuchtungsstärke für Klassenzimmer soll mindestens 300 - 400 Lux, bei Spezialräumen wie Handarbeit, Zeichnen, Werken, etc. bis 500 Lux auf der Tischoberfläche betragen. Zu berücksichtigen sind zudem eine ausreichende Belichtung in den allgemeinen Räumen wie Erschliessungsbereiche und Hallen etc. (bis 250 Lux), allenfalls ergänzt um einzelne Raumsituationen mit erhöhter Nennbeleuchtungsstärke wie bei Informations- oder Aktionsbereichen. Es gilt im jedem Fall die SIA Norm 380/4 (2006)
- 2.4. Decken und Wände sollen möglichst hell gestaltet werden. Böden sind überdies gleitsicher und pflegeleicht zu planen.
- 2.5. Die Unterrichtsräume müssen gute Akustikverhältnisse aufweisen. Die mittlere Nachhallzeit in den Unterrichtsräumen soll zwischen 0.6 und max. 1 Sekunden liegen. Zudem sind die übrigen Räume der Schulanlagen, wie Erschliessungsbereiche Schall hemmend auszugestalten. Es gilt in jedem Fall die SIA Norm 181 (2006)
- 2.6. Räume, deren Fussboden unter dem angrenzenden Terrain liegt, dürfen nur begrenzt, in der Regel pro Lehrperson bzw. pro Schülerin und Schüler nicht mehr als ein Drittel eines Vollpensums für Unterrichtszwecke benützt werden. Dies zudem nur, wenn die baulichen Verhältnisse den Anforderungen entsprechen.
- 2.7. Interner Schallschutz: Interne Lärmbeeinträchtigungen sollen bereits in der Planung durch die geeignete Anordnung der Räume wie Werkräume, Turnhallen, Singsaal, vermieden werden. Es gelten aktuell die folgenden Werte:

Raum 1	Raum 2	Luftschall	Trittschall
Korridor (Trennelement mit Türe)	Unterrichtsraum/ Gruppenraum	37 dB	55 dB
Unterrichtsraum (Trennelement mit Türe)	Gruppenraum	42 dB	55 dB
Unterrichtsraum	Unterrichtsraum	52 dB	55 dB

Singsaal/Musikzimmer	Unterrichtsraum	57 dB	45 dB
Maschinenraum Werken (Holz/Metall)	Unterrichtsraum	57 dB	45 dB

Es gilt in jedem Fall gilt die Norm SIA 181 (2006)

Infrastrukturräume

- 2.8. Die Korridore (Haupt- und Seitengänge) haben eine Gehbreite von mindestens 2 m aufzuweisen und sind gut zu belichten und ausreichend zu belüften. Für Garderobeneinrichtungen vor den Unterrichtsräumen ist in den Korridoren/Erschliessungsbereichen genügend Fläche vorzusehen.
- 2.9. Garderobeneinrichtungen sind ausserhalb der Unterrichtsräume zu planen. Sie sind mit Sitzbänken, Schuhrosten und Kleiderhaken bzw. auf der Sek I mit genügend abschliessbaren Lagermöglichkeiten für Unterrichtsmaterial der Schülerinnen und Schüler auszustatten.
- 2.10. Die Toilettenanlagen sind für Mädchen und Knaben sowie für den Lehrkörper zu trennen. Die Toilettenanlagen sind über Vorräume zu erschliessen. Die behindertengerechte Toilette ist im Eingangsbereich und wo möglich auf jedem Stockwerk einzurichten.

3. Aussenanlagen

- 3.1. Schulanlage, Schulräume und Umgebung/Aussenanlagen sollen einander derart zugeordnet sein, dass ein ruhiger und störungsfreier Schulbetrieb gewährleistet ist. Spielplätze sollen nicht auf der Fensterseite der Klassenzimmer platziert werden.
- 3.2. Spiel und Pausenplätze sollen optisch und funktionell von Strassen abgetrennt und gut besonnt sein. Die Ausstattung dieser Plätze ist dem Alter der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Pausenplätze sind mit Bäumen für natürliche Schattenplätze zu bepflanzen (Randbereiche). Spiel- und Sportplätze und Anlagen im Freien sollen auch ausserhalb der Schulzeit benutzt werden können. Bei Kindergärten, die mit Schulanlagen verbunden sind, sind in der Regel separate Pausenbereiche und Zugänge vorzusehen.
- 3.3. Die Mindestgrösse für Spiel- und Pausenplätze beträgt zwischen 400 - 500 m², bzw. 3 - 4 m² pro Schülerin und Schüler. Wo die Verhältnisse es gestatten, sind Pausenplätze mit offenen, gedeckten und geschützten Unterständen (Pausenhallen) einzurichten, zirka 0.5 m² pro Schülerplatz. Zum Pausenplatz gehört in der Regel ein Trinkbrunnen.
- 3.4. Ein Trockenturnplatz kann als Pausen- und Spielplatz benutzt werden.
- 3.5. Abstellplätze für Fahrräder und Mofas sollen an möglichst gut einsehbaren Orten eingerichtet werden.
- 3.6. Für Lehrpersonen und Besucher sind eine angemessene Anzahl Parkplätze zu erstellen, sofern im Umkreis von 300 - 400 m keine zur Verfügung stehen. Dabei ist die Erschliessung der Schulanlagen mit dem öffentlichen Verkehr mit zu berücksichtigen.

4. Sportanlagen

- 4.1. Es gelten grundsätzlich die Mindestmasse des Bundesamtes für Sport, Normen für den obligatorischen Schulsport (101: Freianlagen, 201: Sporthallen).
- 4.2. Die Gestaltung der Sport- und Spielanlagen im Freien ist von der Anzahl Klassen der Schulstufe, dem Angebot in unmittelbarer Nachbarschaft, wie auch von den Grundstücksverhältnissen abhängig. In der Regel sind folgende Bereiche vorzusehen: Sport-/Allwetterplatz, Rasenspielfläche, Geräte- und Sprungbereich, Lauf-/Wurfbereich.

5. Planungsgrundlagen

Die nachfolgenden Normen, Richtlinien und Empfehlungen sind bei der Planung von Schulanlagen zu berücksichtigen und beizuziehen:

- 5.1. Planungsgrundlagen, Normen für den obligatorischen Schulsport: Bundesamt für Sport (BASPO): 101, Freianlagen (Ausgabe August 2009); 201 Sporthallen (Ausgabe Oktober 2008)
- 5.2. Norm SIA 500: 2009/SN 521 500 „Hindernisfreie Bauten“
- 5.3. Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, bfu; Sicherheitsempfehlungen für Planung, Bau und Betrieb; Bauwerke
- 5.4. Kantonales Energiegesetz, SRSZ 420.100
- 5.5. Leitbild Nachhaltiges Bauen des Kantons
- 5.6. Schweizer Licht Gesellschaft; Leitsätze für Beleuchtung, Normen und Richtlinien
- 5.7. SIA- Normen und Empfehlungen zu den einzelnen Fachgebieten

D RICHTRAUMPROGRAMM

1. Kindergartenstufe

	Raumbezeichnung	m ²	Einfach-/ Doppelkindergarten EKG/DKG	Projektierungshinweise
1.1	Gedeckter Vorplatz mit Eingang/Windfang	20	Bei Doppelkindergarten evtl. zweifach	
1.2	Hauptraum mit Wandbrunnen	80	Bei Doppelkindergarten zweifach	Inkl. Nischen für Rollenspiele/ Konstruktionsspiele
1.3	Gruppen-/Mehrzweckraum Kücheneinrichtung/Malwand/Werkbank; Raumbeziehung zu 1.1+1.5	24	Bei Doppelkindergarten 1 Mehrzweckraum à 36 m ²	
1.4	Materialraum	10	Bei Doppelkindergarten zweifach	
1.5	Garderobe	20	Bei Doppelkindergarten zweifach	Wandbrunnen, wenn in 1.2 nicht möglich
1.6	Putzraum mit Ausguss	6	Bei Doppelkindergarten ein gemeinsamer Raum à 10 m ²	Putzraum entfällt, wenn Kindergarten in Schulanlage integriert
1.7	Toilettenanlage	Normgrösse	2 Toiletten für 22 Kinder und 1 Toilette für Lehrperson.	Bei Doppelkindergarten können die Toiletten auch gemeinsam genutzt werden, Lehrertoilette behindertengerecht.
	- Einfachkindergarten EKG	12		
	- Doppelkindergarten DKG	20	Bei Doppelkindergarten 4 Toiletten für Kinder.	
1.8	Aussengeräteraum	10	Ein Raum für Einfach- und Doppelkindergarten	Muss nicht im Gebäude integriert sein.
1.9	Total Hauptnutzfläche HNF			
	- Einfachkindergarten EKG	154		
	- Doppelkindergarten DKG	296		

	Freianlagen			
1.10	Wiese/Rasenplatz	100	Bei Doppelkindergarten bis 150 m ²	Bewegungs-, Gestaltungs-, Beziehungsspiel; für Kreis mit 10 m Durchmesser
1.11	Trockenplatz	75	Bei Doppelkindergarten zweifach	Mit teilweisem Sonnenschutz wie Bäume
1.12	Sand-/Kiesanlage	18 - 24	Bei Doppelkindergarten zweifach	Mit Sonnenschutz und Wasseranschluss
1.13	Garten/Pflanzenbeet	10	Bei Doppelkindergarten zweifach	Von mehreren Seiten zugänglich

2. Primarstufe

	Raumbezeichnung	m²	Projektierungshinweise
2.1	Klassenzimmer	75	Raumhöhe i. L. 3 m, Fensterflächen mind. 20% der Bodenfläche, max. Raumtiefe bei einseitiger Belichtung 7.50 m
2.2	Gruppenraum zu 2.1	20	1 Gruppenraum pro 2 Klassenzimmer
2.3	Psychomotoriktherapieraum	75	Sofern der Schulträger dieses Angebot führt; bei Grossanlagen ab 12 Klassen
2.4	Logopädie	25	Sofern der Schulträger dieses Angebot führt; bei Schulanlagen ab 9 Klassen
2.5	Weitere Sonderpädagogische Angebote; - integrative Förderung (IF) - Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	25	Pro Schulhaus ein Raum, für jedes weitere Teilpensum über ein Vollpensum hinaus ein weiterer Raum.
2.6	Handarbeit	75	1 Raum bis 9 Klassen; Raum für textiles Gestalten, Platzangebot Schüler: bis 14 Pl.
2.7	Materialraum Handarbeit	25	Pro Handarbeitszimmer, inkl. Vorbereitung
2.8	Werkraum	75	1 Raum bis 9 Klassen; Raum für technisches Gestalten und für Nassarbeiten ausstatten, Platzangebot Schüler: bis 14 Pl.
2.9	Materialraum zu Werkraum	25	Pro Werkraum, inkl. Vorbereitung, evtl. ergänzt mit Brennraum
2.10	Bibliothek/Mediothek	30 75	Für Kleinbibliotheken in Schulen bis 3 Klassen. Ab 4 Klassen Grundfläche eines Klassenzimmers, bei mehr als 2000 Medieneinheiten pro 1000 Medien weitere 30 m ²
2.11	Mehrzwecksaal/Singsaal	90 140	Pro 12 Klassen Pro 24 Klassen
2.12	Musikmaterialraum zu 2.11	25	Bis 18 Klassen
2.13	Aufenthaltsraum/ Mittagsraum	40 75	Pro 6 Klassen, sofern Angebot notwendig Pro 12 Klassen, sofern Angebot notwendig
2.14	Lehrpersonen – Aufenthalt mit Garderobe	5	Pro Klassen, mit kleinem Office
2.15	Arbeitsplätze Lehrpersonen/ Vorbereitung/Sammlung	5	Pro Klasse
2.16	Schulleitungsbüro	16 - 18	
2.17	Schulleitung Stv./Teamleiter	13 - 16	Bei Bedarf
2.18	Schulsekretariat	13 - 16	Bei Bedarf
2.19	Fachraum: z.B. Schulsozialarbeit	13 - 16	Bei Bedarf, sofern der Schulträger dieses Angebot führt
2.20	Besprechungszimmer	20	Bei grossen Schulanlagen
2.21	Archiv-/Material-/Lagerraum	10	Pro Unterrichtsraum, ohne 2.6, 2.8, 2.10 im Keller oder Estrich, mit Lift erreichbar

2.22	Toilettenanlage	Normgrösse	Pro 3 Klassen 2 bis 3 WC für Mädchen 1 WC für Knaben 2 Pissoirs 1 Behinderten-WC 1 Lehrer WC (pro 6 Klassen, bzw. 10 Lehrpersonen)
2.23	Büro Hauswart	10	
2.24	Reinigungsgeräte, -mittel, Innenräume	15	
2.25	Werkstatt Hauswart Reinigungsgeräte/Maschinen für Aussenanlagen	20	Pro Schulhaus ohne Sportanlagen Je nach Bedarf und Konzept der Anlagen

3. Sekundarstufe I

	Raumbezeichnung	m ²	Projektierungshinweise
3.1	Klassenzimmer	75	Raumhöhe i.L. 3 m, Fensterflächen mind. 20% der Bodenfläche, max. Raumtiefe bei einseitiger Belichtung 7.50 m
3.2	Gruppenraum	20	1 Gruppenraum pro 2 Klassen
3.3	Zusatzangebote: -integrative Förderung (IF) -Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	25	Sofern der Schulträger das Angebot führt, pro Schulhaus ein Raum, für jedes weitere Teilpensum über ein Vollpensum hinaus ein weiterer Raum.
3.4	Naturlehre, inkl. Sammlung und Vorbereitung	110	1 Unterrichtsraum (75 m ²) und 1 Raum Sammlung/Vorbereitung (35 m ²) bis 12 Klassen
3.5	Informatik/Medienraum	75	Bis 12 Klassen
3.6	Bibliothek/Mediothek	75	Grundfläche eines Klassenzimmers, bei mehr als 2000 Medieneinheiten pro 1000 Medien weitere 30 m ²
3.7	Zeichnen/Gestalten	90	Inkl. Ablagen, Gestaltungsmaterialien, Waschgelegenheit etc.
3.8	Werkstatt Holz	75	Bis 9 Klassen, bis 14 Plätze, 1 Lehrerplatz
3.9	Material-/Maschinenraum	25	Pro Werkstatt
3.10	Werkstatt Metall	75	Bis 9 Klassen, bis 14 Plätze, 1 Lehrerplatz
3.11	Material-/Maschinenraum	25	Pro Werkstatt
3.12	Kleinraum/Säure- und Spritzraum	20	Bei Bedarf, in Nähe zu Holz-/Metallwerkstatt; mit Lüftungsanlage gem. spezifischen Auflagen
3.13	Werkraum textiles Gestalten	75	bis 9 Klassen
3.14	Materialraum textiles Gestalten	25	1 pro Unterrichtsraum
3.15	Schulküche, inkl. Vorrats-/Putzmaterialraum	90	1 Raumeinheit bis 9 Klassen In Verbindung zu 3.16; Minimale Ausstattung: 4 Kochinseln mit je 4 Kochfeldern, 2 Kühlschränke, 2 Geschirrwashmaschinen (erhöht), 1 Kombisteamer
3.16	Hauswirtschaftsunterricht	55	Theorieunterricht, mit Raumteiler zwischen Schulküche und Hauswirtschaftsraum Bis 16 Schüler, 1 Lehrerarbeitplatz
3.17	Waschküche (zusammen mit Hauswartung)	25	1 Raum pro Schulhaus: Waschen, trocknen, bügeln Ausstattung: 1 Waschmaschine für 5 - 6 kg oder zwei Haushaltwaschmaschinen; Waschtrog.
3.18	Mehrzwecksaal/Singsaal	110 150	Bis 12 Klassen Bis 24 Klassen
3.19	Musikmaterialraum zu 3.18	25	
3.20	Aufenthaltsraum/ Mittagssaal	40 75	Bis 6 Klassen, sofern Angebot notwendig 7 bis 12 Klassen, sofern Angebot notwendig

3.21	Lehrpersonen–Aufenthalt mit Garderobe	6	Pro Klassen, mit kleinem Office
3.22	Arbeitsplätze Lehrpersonen/ Vorbereitung/Sammlung	6	Pro Klassen
3.23	Schulleitungsbüro	16 - 18	
3.24	Schulleitung Stv./Teamleiter	13 - 16	Bei Bedarf/pro 15 Lehrpersonen
3.25	Sekretariat	13 - 16	Bei Bedarf, Mehrpersonenbüro mit je 10-12 m ² pro Arbeitsplatz
3.26	Fachraum z.B. Schulsozialarbeit	13 - 16	Bei Bedarf, sofern der Schulträger dieses Angebot führt
3.27	Besprechungs-/Sitzungszimmer	20	Bei Bedarf
3.28	Archiv-/Material-/Lagerraum	10	Pro Unterrichtsraum, ohne Spezialräume wie 3.3, 3.6, 3.9, 3.11, 3.14, 3.19, mit Liftanlage erreichbar
3.29	Toilettenanlage	Normgrösse	Pro 3 Klassen 2 bis 3 WC für Mädchen 1 WC für Knaben 2 Pissoirs 1 Behinderten-WC 1 Lehrer WC (pro 6 Klassen, bzw. 10 Lehrpersonen)
3.30	Büro Hauswart	10	Pro Schulhaus, ohne Sportanlagen
3.31	Reinigungsgeräte/-mittel, Innenräume	15	Pro Schulhaus, bis 18 Klassenzimmer
3.32	- Werkstatt Hauswart - Aussenger./Reinigungsm.	20	Pro Schulhaus, ohne Sportanlagen Je nach Bedarf und Konzept der Anlagen

4. Sporthallen/Sportanlagen

	Raumbezeichnung		Projektierungshinweise
	Sporthallen (Normmasse)		Es gelten grundsätzlich die Mindestmasse des Bundesamtes für Sport, Normen für den obligatorischen Schulsport (201: Sporthallen). Die Hallenabmessungen beruhen auf den Spielfeldabmessungen, zuzüglich der Sicherheitsabstände. Bei Mehrfachhallen sind für die Trennwände je 0.5 m eingerechnet.
4.1	- Einfachhalle (EH) 28 m x 16 m x 7 m	448	Für die Hallenhöhen gilt die frei bespielbare Höhe unter den Dachträgern, aufgezogenen festen Turngeräten, Beleuchtungskörpern, etc. Lichte Raumhöhe: EH 7 m DH 8 m 3FH 9 m
	- Doppelhalle (DH) A 32.5 m x 28 m x 8 m	910	
	- Doppelhalle (DH) B 44 m x 23.5 m x 8 m	1034	
	- Dreifachhalle (3FH) 49 m x 28 m x 9 m	1372	
4.2	Eingangsraum;	EH 30 DH 40 3FH 50	
4.3	Umkleideräume;	EH 2 x 25 DH 4 x 25 3FH 6 x 25	Je ein Umkleideraum für Männer und Frauen
4.4	Duschenraum, Abtrocknungszone;	EH 2 x 20 DH 4 x 20 3FH 6 x 20	Mit mindestens je 8 Duschenstellen
4.5	Lehrergarderoben;	EH 16 DH 26 3FH 36	Mit Dusche und Toilette und einer Liegeeinrichtung für Notfälle

4.6	Turn- Geräteräume; EH DH 3FH	80 2 x 80 3 x 80	Mit minimaler Raumtiefe von 5,50 m
4.7	Toiletten; EH DH 3FH		2 Damen/1 Herren + 2 Pissoir 3 Damen/2 Herren + 3 Pissoir 4 Damen/3 Herren + 4 Pissoir
4.8	Büro Hallenwart	10	Bei EH und DH, je nach Betriebskonzept der Schulanlage, evtl. in Kombination mit den Schulräumen
4.9	Reinigungsgeräteaum; EH DH 3FH	10 12 15	
4.10	Zusatzsporträume Fitness- und Krafttrainings- raum, Gymnastikraum		Je nach ausgewiesenem Bedarf 80 - 200 m ² , Höhe mind. 3.5 m 100 - 200 m ² , Höhe mind. 3.5 m
4.11	Lager- und Haustechnik- räume		Je nach Bedarf und Gebäude- und Betriebskonzept
	Sport- und Schulaussenan- lagen		Für Sportanlagen gelten grundsätzlich die Mindestanfor- derungen des Bundesamtes für Sport, Normen für den obli- gatorischen Schulsport (101: Freianlagen).
	Primarstufe		Besteht beim Schulhaus keine Möglichkeit für die Real- isierung der Sport- und Freianlagen, so sollen diese nicht weiter als 5 - 10 Gehminuten entfernt vorgesehen werden.
4.12	Pausenplatz mind. 400 m ²	ab 400	Fläche pro Schüler: 3 - 4 m ² , mit Trinkbrunnen, mit offe- nen, gedeckten, geschützten Unterständen oder Pausen- halle (9 m ² pro Klassenzimmer)
4.13	Allwetterplatz, mind. 30 x 20 m Kombiplatz mit Weitsprung und Hochsprunganlagen (mobil)	540/ oder 1140	Fern von Unterrichtsräumen, in Kombination mit Pausenplatz möglich, wo das Areal zu klein ist. Der Allwetterplatz soll in diesem Fall mit einem Sportbelag versehen werden.
4.14	Rasenspielfeld: 45 x 90 m (mind. 30 x 60 m)	4050 (1800)	Als Spielwiese ist ein robuster Sportrasen erforderlich (evtl. Kunstrasen). Sie ist so gross zu wählen, dass die üblichen Ballspiele ohne Einschränkungen möglich sind. Sie dient auch den Wurfdisziplinen.
4.15	Geräte-/Sprung- und evtl. Stossanlage		
4.16	Laufanlage, je nach Bedarf und in Ko- ordination mit bereits be- stehenden Anlagen in der Umgebung		Die minimale Länge beträgt 100 m (80 m Lauf- Bahn). Es sind mindestens 2 Laufbahnen von 1.22 m Breite vorzusehen. Rasenbahnen sind möglich, empfohlen wird jedoch ein Sportbelag.
4.17	Kleingeräteplatz (Spielgar- ten)		
4.18	Geräteraum Aussen	25	Pro Aussenanlage
	Sekundarstufe I		
4.19	Pausenplatz mind. 500 m ²	ab 500	Fläche pro Schüler 3-4 m ² , mit Trinkbrunnen und Wet- ter/Wind geschützten Unterständen (9 m ² pro Klassen- zimmer)
4.20	Rasenspielfeld: 45 x 90 m	4050	Als Spielwiese ist ein robuster Sportrasen erforderlich (evtl. Kunstrasen). Sie ist so gross zu wählen, dass die üblichen Ballspiele ohne Einschränkungen möglich sind. Sie dient auch den Wurfdisziplinen.
4.21	Geräte-/Sprung- und Stoss- anlage		Aus wirtschaftlichen Überlegungen können die Anlaufflä- chen für Weitsprung und Hochsprung mit dem Allwetter- platz kombiniert werden. Bei der Kugelstossanlage wird empfohlen eine Doppelan- lage zu erstellen.

4.22	Laufanlage		Anzahl Bahnen und Laufbahnlänge je nach ausgewiesenen Bedarf
4.23	Geräteraum Aussen	25	Pro Aussenanlage
	Allgemein		
	Abstellplätze: Velo-, Mofa- und Autoabstellplätze		Ausreichende Abstellplätze für Fahrräder und Mofas sollen an möglichst gut einsehbaren Orten bereitgestellt werden. Autoabstellplätze sollen abseits der Sport- und Pausenplätze angeordnet werden.

Für Neubauten gelten die Flächen als Richtmasse; in begründeten Fällen, insbesondere bei bestehenden Bauten oder bei Erweiterungen von Schulanlagen, sind Ausnahmen möglich. Bei der Planung von Neubauten, Erweiterungen und Erneuerungen wird empfohlen, mit der kantonalen Sportfachstelle sowie mit den Sportorganisationen der Gemeinde/des Bezirks Kontakt aufzunehmen und das vorgesehene Projekt zu besprechen.

I:\AVS\Amt\Amt\Schulbauverordnung\Neue Verordnung\Richtraumprogramm_1August2013.docx